

Sitzung vom 28. Februar 2018

**173. Anfrage (Ärzte mit mangelhafter Qualifikation)**

Kantonsrat Manuel Sahli, Winterthur, und Kantonsrätin Laura Huonker, Zürich, haben am 22. Januar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Die Oseara AG steht seit längerem in der Kritik und es wurde bereits mehrfach über Ausschaffungen unter fragwürdigen Umständen durch das Unternehmen berichtet. So kam es im Dezember einerseits zu einer Ausschaffung eines Suizidgefährdeten. Der Arzt der Oseara AG entschied sich damals trotz eines gegenteiligen Berichts der Fachspezialisten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich für eine Ausschaffung. Ein weiterer Fall betraf eine im achten Monat schwangere Eritreerin mit ihrem Kleinkind, die auf Entscheid der Oseara-Ärzte ausgeschafft wurde. Auch hier lag ein Arztzeugnis des Spitals Triemli vor, dass aussagte, dass die hochschwangere Frau nicht transportfähig war.

Der Bund wollte der militärnahen Oseara AG bereits 2016 eine Kontrollinstanz für heikle medizinische Fälle beistellen, fand dafür jedoch keinen Anbieter und hat auch bis heute keine anderweitige Alternativlösung gefunden. Nun wurde bekannt, dass mindestens acht Ärzte des Unternehmens nicht über den nötigen Facharztstitel verfügen und damit für ihre Arbeit in den ihnen anvertrauten, heiklen Aufgabenfeldern nicht qualifiziert sind. Man kann hier nur mutmassen, dass dem Bund die mangelhafte Qualifikation der dort tätigen Ärzte wohl bewusst ist.

All diese Mängel hielt die Sicherheitsdirektion jedoch nicht davon ab, ab 2017 weitere Leistungen von der fragwürdigen Firma zu beziehen. Seit Anfang dieses Jahres bezieht die Kantonspolizei von der Oseara AG ärztliche Dienstleistungen für 2 Mio. Franken und urteilt neu unter anderem über die Einweisung von Personen in die Psychiatrie – womöglich die gleichen Ärzte, die im Falle der Ausschaffung des suizidgefährdeten Aserbajdschaners das Urteil der Psychiatrischen Universitätsklinik nicht beachtet haben.

Hierzu stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist der Sicherheitsdirektion die mangelhafte Qualifikation der Ärzte der Oseara AG bekannt?
2. Waren an den oben genannten Ausschaffungen Oseara-Ärzte mit mangelhafter Qualifikation beteiligt? In wie vielen Fällen waren im letztem Jahr solche Ärzte ohne Facharztstitel an Ausschaffungen beteiligt?
3. Welche Konsequenzen wird die Sicherheitsdirektion aus den bekannt gewordenen Vorwürfen ziehen?

4. Was für Aufgaben umfasst der Auftrag der Kantonspolizei genau und welche Anforderungen stellt die Sicherheitsdirektion an die Ärzte für das Bereitstellen von ärztlichen Dienstleistungen für die Kantonspolizei?
5. Gab es bei der Vergabe des Auftrags der Kantonspolizei Mitbewerber?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Manuel Sahli, Winterthur, Laura Huonker, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Soweit die vorliegende Anfrage Auskunft über im Auftrag des Bundes bei Weg- oder Ausweisungen von abgewiesenen Asylsuchenden erbrachte medizinische Dienstleistungen verlangt, kann darauf mangels Zuständigkeit des Kantons Zürich nicht weiter eingegangen werden. Fragen, welche die Zusammenarbeit des Bundes mit der Unternehmung Oseara AG in diesem Bereich betreffen, sind an das Staatssekretariat für Migration zu richten.

Zu Fragen 3 und 4:

Gestützt auf eine öffentliche Ausschreibung hat die Kantonspolizei Zürich im April 2017 mit der Unternehmung Oseara AG eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die folgende ihren Zuständigkeitsbereich betreffende Aufgaben umfasst:

- Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit von Personen mit Verletzungen, erkennbaren oder geltend gemachten Krankheiten,
- Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes von psychisch auffälligen Personen im Hinblick auf eine allfällige fürsorgerische Unterbringung in einer Klinik,
- Entnahme einer Blut- oder Urinprobe für die Beweissicherung.

Die Oseara AG verpflichtete sich vertraglich, die genannten ärztlichen Dienstleistungen gemäss den rechtlichen Vorgaben rund um die Uhr auf dem ganzen Kantonsgebiet zu erbringen, und zwar unter Einhaltung von vorgängig definierten Ausrückzeiten ab Eingang entsprechender Meldungen bei einem «Call-Center». In fachlich-medizinischer Hinsicht wurde vorausgesetzt, dass die beigezogenen Ärztinnen und Ärzte über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom, einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Facharztstitel, eine Bewilligung des Kantons Zürich zur Berufsausübung und eine Weiterbildung in Notfallmedizin verfügen.

Wie sich gezeigt hat, waren einzelne der im Rahmen der Leistungsvereinbarung eingesetzten Ärztinnen und Ärzte nicht im Besitz des geforderten Facharzttitels. Gleichwohl handelte es sich aber ausnahmslos um fachlich ausgewiesene Ärztinnen und Ärzte, die ein breites medizinisches Wissen mitbringen sowie eine oder sogar mehrere notfallmedizinische Weiterbildungen absolvierten. Vorliegend sind denn auch keine Fälle bekannt, in denen die Leistungen der betreffenden Ärztinnen und Ärzte hätten beanstandet werden müssen. Trotzdem wurde die Oseara AG durch die Sicherheitsdirektion schriftlich angewiesen, die Vorgaben der Leistungsvereinbarung vollumfänglich umzusetzen. Die Oseara AG hat denn auch bereits Anfang Februar 2018 ausdrücklich zugesichert, dass ab sofort und künftig bei den zugunsten der Kantonspolizei erbrachten Dienstleistungen ausschliesslich Fachärztinnen und Fachärzte eingesetzt werden. Für die Sicherheitsdirektion ergibt sich unter diesen Umständen kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu Frage 5:

Ja. Insgesamt haben drei Anbieter entsprechende Angebote eingereicht. Nach sorgfältiger Auswertung der Offerten wurde der Zuschlag der Oseara AG erteilt (vgl. Zuschlag vom 19. Dezember 2016, publiziert auf [simap.ch](http://simap.ch) und im kantonalen Amtsblatt vom 30. Dezember 2016). Dabei wurden der Erfüllungsgrad der Anforderungen und die Qualität der Eingabe mit 55% gewichtet und der Preis mit 45%. Detailliertere Angaben zu den Mitbewerbern und den Gründen für deren Unterliegen in der Ausschreibung können nicht öffentlich gemacht werden, da diese Informationen unter das Amtsgeheimnis fallen (§ 23 Abs. 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz, LS 170.4). Die beiden Mitbewerber hatten die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen den Zuschlag zu ergreifen, wovon sie aber keinen Gebrauch machten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**